

Allergnädigst privilegirtes
Leipziger Tageblatt.

N^o. 85. Mittwoch, den 23. September 1829.

Bekanntmachung.

Da die bisherige Erfahrung gelehrt hat, daß, während der Messen in Leipzig und Frankfurt a. M., die Abfertigung und Beförderung der zwischen diesen Städten bestehenden Eilwagen durch die Anhäufung der Bei-Chaisen und des Gepäcks der Reisenden unterwegs Verzögerungen erleidet: so sind die bei diesem Eilpostcourse betheiligten Ober-Postbehörden, zu Beseitigung dieses Uebelstandes und zum bequemen Fortkommen der in Bei-Chaisen zu befördernden Personen, Versuchsweise über folgende, die Anzahl der auf den Endpunkten zugleich mit der Eilpost abgehenden Reisenden beschränkende Einrichtung übereingekommen:

1. Während der bevorstehenden Leipziger Michaeli-Messe wird der Eilwagen nach Frankfurt a. M. Montags, Mittwochs und Freitags Abends 7 Uhr nur mit 2 Bei-Chaisen abgefertigt, die zurückbleibenden Personen aber werden 12 Stunden später, nämlich an den nächstfolgenden Tagen Morgens 7 Uhr, wo Pferde und Wagen von der vorliegenden Station zurück seyn können, in bequemen Bei-Chaisen nachbefördert und für die etwa außerdem noch fortzuschaffenden Reisenden wird 12 Stunden später noch eine zweite Nachbeförderung veranstaltet werden.

2. Auf solche Weise wird während der gedachten Messe auch die Beförderung der Eilpost-Reisenden von Frankfurt nach Leipzig bewirkt werden.

3. Das Gewicht des in dem Frankfurter Eilwagen oder dessen Bei-Chaisen mitzunehmenden Reisegepäcks ist auf 30 Pfund für jede Person beschränkt, und diejenigen Reisenden, welche die Mitnahme eines schwerern, oder wegen seines Volumens in diesen Wagen nicht unterzubringenden Gepäcks verlangen, haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn dasselbe zum nächst abgehenden Packwagen verwiesen werden muß, oder sie selbst, Falls sie sich von ihrem Reisegepäck nicht trennen wollen, zurückbleiben.

Mit gegenwärtiger Bekanntmachung verbindet man das so dringende, als billige Ansinnen an das der Eilposten sich bedienende reisende Publikum im Allgemeinen, die in den beim Einschreiben ertheilt werdenden Reisescheinen enthaltenen Bestimmungen, wegen des mitzunehmenden Gepäcks, nicht, wie es bisher oft geschehen zu seyn scheint, unbeachtet zu lassen: indem die genaue Beobachtung derselben unerläßlich nothwendig ist, wenn die Eilpostanstalten ihrem Zwecke entsprechen, und Verlegenheiten für die Postbeamten, wie für die Reisenden selbst, vermieden werden sollen. Leipzig, den 18. September 1829.

Königlich Sächsisches Ober-Postamt.